



Projekt-Nr. 8572-425-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung

Markt Neuburg a. d. Kammel



Satzung

(Teil A: Textliche Festsetzungen mit Teil B: Begründung)

Entwurf i. d. F. vom 4. August 2026



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Textliche Festsetzungen	3
I. Allgemeine Vorschriften	3
II. Textliche Festsetzungen	4
III. Inkrafttreten	6
IV. Verfahrensvermerke	7
Teil B: Begründung	8
1 Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Planänderung	8
2 Verfahren	9
3 Geänderte Festsetzung gemäß vorliegendem Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung	10
4 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	11
5 Bestandteile des Bebauungsplanes	11
6 Anlagen	11
7 Verfasser	11

TEIL A: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**Präambel**

Der Markt Neuburg a. d. Kammel, Landkreis Günzburg, erlässt aufgrund des § 2, des § 9, des § 10 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung, folgenden Bebauungsplan als Satzung:

Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung, Markt Neuburg a. d. Kammel gilt die von Kling Consult GmbH, Burgauer Str. 30, 86381 Krumbach ausgearbeitete Änderungssatzung, bestehend aus Textlichen Festsetzungen sowie Verfahrensvermerken (Teil A) in der Fassung vom 2026. Die Begründung (Teil B) in der Fassung vom 2026 liegt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“, Markt Neuburg a. d. Kammel bei.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung, Markt Neuburg a. d. Kammel entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“ mit Rechtskraft vom 29. November 2024 und bleibt unverändert. Die zeichnerischen Festsetzungen (Planzeichnung) des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand der 1. Änderung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, Markt Neuburg a. d. Kammel wird durch den vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung, Markt Neuburg a. d. Kammel geändert. Die von der 1. Änderung erfassten Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“ werden durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung ersetzt; die bisherigen Fassungen dieser Festsetzungen treten mit Rechtskraft der 1. Änderung außer Kraft.

Alle übrigen Festsetzungen des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“ bleiben von dem vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung, Markt Neuburg a. d. Kammel unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung, Markt Neuburg a. d. Kammel ersetzen die textlichen Festsetzungen (Nr. 4.1.1, 4.1.2 und 7.3) des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“, Markt Neuburg a. d. Kammel.

Alle übrigen Festsetzungen des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“, Markt Neuburg a. d. Kammel bleiben von dem vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung, Markt Neuburg a. d. Kammel unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bisherige Festsetzungen gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, Markt Neuburg a. d. Kammel:

- 4.1.1 Innerhalb der Pflanzbindungen ist angrenzend an die Einfriedung auf einer Breite von 3,0 m eine zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke aus autochthonen Sträuchern (Herkunftsgebiet 6.1, siehe Artenliste "Straucharten", alternativ: nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher innerhalb der Reihe wird mit 1,5 m und der Abstand zwischen den beiden Reihen mit 1,0 m bestimmt. Die Pflanzqualität wird mit 2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch angegeben. Es sind mind. 5 verschiedene Straucharten zu verwenden. Die Straucharten sind jeweils in kleinen Gruppen zu 2-5 gleichen Pflanzen zu pflanzen.
- 4.1.2 Anschließend an die Heckenpflanzungen ist ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildbienensaum zu pflanzen. Die Ansaat erfolgt mit autochthoner Saatgutmischung des Ursprungsgebietes „16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion)“ unter Beachtung der Positivliste des Landesamts für Umwelt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Pflege der Staudensäume soll zur Förderung der Insektenvielfalt alle 3 Jahre abschnittsweise erfolgen (vollständige Mahdgutabfuhr, Mahd nicht vor dem 15.06., außer durch die Vegetation kommt es zur Verschattung der Module oder zu Brandgefahr).
- 7.3 Einfriedungen müssen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die temporäre Errichtung von Wildschutzzäunen zum Verbiss-Schutz der Eingrünungen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Nach Erreichen der entsprechenden Wuchshöhe sind diese Zäune zurückzubauen.

Geänderte Festsetzungen gemäß vorliegendem Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung, Markt Neuburg a. d. Kammel:

- 4.1.1 Innerhalb der Pflanzbindungen ist auf einer Breite von 3,0 m eine zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke aus autochthonen Sträuchern (Herkunftsgebiet 6.1, siehe Artenliste "Straucharten", alternativ: nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher innerhalb der Reihe wird mit 1,5 m und der Abstand zwischen den beiden Reihen mit 1,0 m bestimmt. Die Pflanzqualität wird mit 2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch angegeben. Es sind mind. 5 verschiedene Straucharten zu verwenden. Die Straucharten sind jeweils in kleinen Gruppen zu 2-5 gleichen Pflanzen zu pflanzen. Innerhalb der Pflanzbindungen ist die Installation eines Zaunes zulässig, der die Hecke unterteilt.

- 4.1.2 Angrenzend an die Heckenpflanzungen ist ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildbienen-saum zu pflanzen. Die Ansaat erfolgt mit autochthoner Saatgutmischung des Ursprungsgebietes „16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion)“ unter Beachtung der Positivliste des Landesamts für Umwelt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Pflege der Staudensäume soll zur Förderung der Insektenvielfalt alle 3 Jahre abschnittsweise erfolgen (vollständige Mahdgutabfuhr, Mahd nicht vor dem 15.06., außer durch die Vegetation kommt es zur Verschattung der Module oder zu Brandgefahr).
- 7.3 Einfriedungen (Zäune) dürfen außerhalb der Baugrenzen auf festgesetzter Sondergebietsfläche errichtet werden. Dies gilt nicht im nördlichen Randbereich auf einer Länge von 89 m, gemessen ab dem nordöstlichen Punkt des Geltungsbereichs entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (angrenzend an die Fl.-Nr. 537/1 sowie in einem Teilbereich an die Fl.-Nr. 538); dort sind Einfriedungen ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig. Die temporäre Errichtung von Wildschutzzäunen zum Verbiss-Schutz der Eingrünungen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Nach Erreichen der entsprechenden Wuchshöhe sind diese Zäune zurückzubauen.

Ergänzend zu den vorstehenden Festsetzungen wird folgender Hinweis neu aufgenommen:

Hinweis zur Heckenpflege entlang der Feldwege: Entlang der angrenzenden Feldwege Fl.-Nr. 543 (Südwesten) und Fl.-Nr. 537 (Osten) ist die festgesetzte Hecke so zu unterhalten, dass die Benutzung und Unterhaltung der Wege – einschließlich des landwirtschaftlichen Verkehrs – nicht beeinträchtigt wird. Ein zur Wahrung des erforderlichen Lichtraumprofils notwendiger seitlicher Rückschnitt bleibt zulässig. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen sind unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben durchzuführen; das Zurückschneiden auf den Stock ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses bleiben gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG hiervon unberührt.

III. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung, Markt Neuburg a. d. Kammel tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Markt Neuburg a. d. Kammel, den

.....
Markus Dopfer, Erster Bürgermeister

(Siegel)

IV. VERFAHRENSVERMERKE

Der Markt Neuburg a. d. Kammel hat in der Sitzung vom 4. August 2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet auf der Homepage des Marktes Neuburg a. d. Kammel veröffentlicht und zusätzlich im Rathaus des Marktes Neuburg a. d. Kammel während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Der Markt Neuburg a. d. Kammel hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Markt Neuburg a. d. Kammel, den

.....
Markus Dopfer, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Der Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung wurde ausgefertigt am

Markt Neuburg a. d. Kammel, den

.....
Markus Dopfer, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Markt Neuburg a. d. Kammel zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Neuburg a. d. Kammel, den

.....
Markus Dopfer, Erster Bürgermeister

(Siegel)

TEIL B: BEGRÜNDUNG

1 Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Planänderung

1.1 Anlass

Für das Sondergebiet „Solarpark Erisweiler I“ besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, dessen textliche Festsetzungen (Teil A) und Grünordnung u. a. eine randliche Eingrünung des Solarparks durch Hecken- und Saumpflanzungen vorsehen. Hierfür ist außerhalb der Baugrenze – zwischen Baugrenze und Geltungsbereichsgrenze – eine 4,5 m breite Fläche für Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) auf festgesetzter Sondergebietsfläche ausgewiesen, die eine zweireihige Hecke (3,0 m) und einen anschließenden Schmetterlings- und Wildbienensaum (1,5 m) aufnimmt. Nach der ursprünglichen Konzeption war die Haupteinfriedung innerhalb der Baugrenze zu errichten (Festsetzung 7.3), so dass die außerhalb der Baugrenze gelegene Pflanzbindungsfläche für die außenseitige Hecken- und Saumpflanzung zur Verfügung stand.

Im Zuge der Umsetzung hat sich gezeigt, dass eine ausschließlich innerhalb der Baugrenze gelegene Führung der Haupteinfriedung den örtlichen Verhältnissen nicht in allen Randbereichen gerecht wird. Zur sachgerechten Anordnung von Einfriedung und Grünordnung ist es erforderlich, den Verlauf der Einfriedung flexibler regeln zu können. Bei der bisherigen Festsetzung, die die Hecke zwingend angrenzend an die innerhalb der Baugrenze zu errichtende Einfriedung vorsieht, lassen sich Zaunführung und Grünordnung nicht in allen Abschnitten widerspruchsfrei in Einklang bringen.

Der Vorhabenträger hat daraufhin ein Fachkonzept zur Optimierung der Eingrünungsmaßnahmen vorgelegt und mit dem Markt Neuburg a. d. Kammel sowie den beteiligten Fachstellen im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung am 14.07.2026 abgestimmt.

1.2 Ziel

Ziel der 1. Änderung ist es, die betroffenen textlichen Festsetzungen so anzupassen, dass Einfriedung und Grünordnung im Randbereich des Solarparks sachgerecht angeordnet werden können, und dabei die ökologischen und landschaftspflegerischen Entwicklungsziele der Grünordnung – Eingrünung, Sichtschutz sowie Lebensraumfunktion für Schmetterlinge und Wildbienen – dauerhaft zu sichern. Hierzu wird die Zulässigkeit von Einfriedungen erweitert und die Anordnung der Hecken- und Saumpflanzungen innerhalb der Pflanzbindungsfläche flexibilisiert, ohne Umfang, Breite und Qualität der Grünordnung zu verändern. Die konkrete Umsetzung der Eingrünung bleibt der nachgelagerten Ausführungsebene überlassen.

1.3 Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Die 1. Änderung ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich, weil die bisherige Festsetzung 7.3, wonach Einfriedungen ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zu errichten sind, den örtlichen Verhältnissen im Randbereich des Solarparks nicht in allen Abschnitten gerecht wird. Zugleich lässt sich der bisher außenseitig, angrenzend an die Einfriedung vorgesehene Grünordnungskorridor mit dem für eine sachgerechte Eingrünung erforderlichen Verlauf der Einfriedung nicht in allen Abschnitten widerspruchsfrei in Einklang bringen. Ohne Anpassung dieser Festsetzungen könnten die mit der Grünordnung verfolgten Ziele (Eingrünung, Sichtschutz, Biotopfunktion) nicht vollständig verwirklicht werden. Die 1. Änderung stellt die Umsetzbarkeit der Grünordnung sicher und erweitert die

Zulässigkeit von Einfriedungen, ohne die Baugrenze selbst zu verändern; Umfang und Qualität der festgesetzten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleiben unverändert erhalten. Die Änderung dient damit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Sicherung der landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Bebauungsplans.

1.4 Bauplanungsrechtliche Behandlung

Die Baugrenze bleibt durch die vorliegende 1. Änderung unverändert. Ebenso bleibt die 4,5 m breite Fläche für Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) außerhalb der Baugrenze in Lage und Breite unverändert erhalten. Die erforderliche Flexibilität für den Verlauf der Haupteinfriedung wird nicht durch eine Verschiebung der Baugrenze, sondern durch die Neufassung der Festsetzung 7.3 erreicht: Einfriedungen (Zäune) dürfen künftig außerhalb der Baugrenzen auf festgesetzter Sondergebietsfläche errichtet werden. Da die Pflanzbindungsfläche vollständig auf festgesetzter Sondergebietsfläche liegt, ist eine Führung der Einfriedung sowohl innerhalb der Baugrenze als auch – innerhalb des Sondergebiets – außerhalb der Baugrenze planungsrechtlich zulässig.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Die bisher zwingende Anordnung der Hecke „angrenzend an die Einfriedung“ mit anschließendem Schmetterlings- und Wildbienensaum entfällt; innerhalb der Pflanzbindungen wird die Installation eines die Hecke unterteilenden Zaunes für zulässig erklärt. Die Hecken- und Saumpflanzungen können dadurch flexibel innerhalb der unveränderten Pflanzbindungsfläche angeordnet und mit dem jeweiligen Zaunverlauf in Einklang gebracht werden. Breite (3,0 m Hecke, 1,5 m Saum), Zweireihigkeit, Pflanz- und Reihenabstände, Artenzahl, Pflanzqualität, Herkunft von Gehölzen und Saatgut sowie die Pflege bleiben unverändert; die grünordnerische Gesamtleistung wird in Art und Umfang gewahrt. Die konkrete Ausgestaltung der Eingrünung bleibt der Ausführungsebene überlassen.

Im nördlichen Randbereich sind Einfriedungen abweichend ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig. Hierdurch bleibt der außerhalb der Baugrenze gelegene Teil der Fläche für Pflanzbindungen zusammenhängend für Gehölzpflanzungen verfügbar. Die Beibehaltung der Zaunlage entspricht einer im Rahmen der Abstimmung von der Unteren Naturschutzbehörde geltend gemachten Anforderung im Interesse einer wirksamen Eingrünung und Sichtschutzwirkung.

Über die festgesetzte Grünordnung hinausgehende, freiwillige Zusatzpflanzungen bleiben hiervon unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Festsetzungen. Beispielhaft können ergänzend im nördlichen Randbereich Hochstämme gepflanzt werden. Diese freiwilligen Pflanzungen verbessern zusätzlich die Sichtschutzwirkung und sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Angebotsbebauungsplans.

2 Verfahren

2.1 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor:

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt (§ 13 Abs. 1 BauGB). Die grundlegende planerische Konzeption des rechtskräftigen Bebauungsplanes – Art und Maß der baulichen Nutzung, der Zuschnitt des Sondergebietes „Photovoltaik“, die Baugrenze sowie Umfang, Breite und Qualität der festgesetzten Grünordnung (4,5 m Fläche

für Pflanzbindungen mit zweireihiger Hecke und Schmetterlings- und Wildbienen-saum) – bleiben unverändert. Die Änderung beschränkt sich darauf, die Zulässigkeit von Einfriedungen an die örtlichen Verhältnisse anzupassen (Festsetzung 7.3) und die Anordnung der Hecken- und Saumpflanzungen innerhalb der unveränderten Pflanzbindungsfläche zu flexibilisieren (Festsetzungen 4.1.1 und 4.1.2). Die mit der Grünordnung verfolgten ökologischen und landschaftspflegerischen Ziele werden dadurch gesichert und in Art und Umfang gewahrt; die grünordnerische Gesamtleistung bleibt erhalten.

Es wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG; § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

2.2 Verfahrensfolgen

Aufgrund der Durchführung im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Überwachung nach § 4c BauGB (Monitoring) findet keine Anwendung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht erneut abzuarbeiten, da durch die 1. Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet werden, die nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht bereits zulässig waren.

2.3 Beteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird die 1. Änderung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB zugeleitet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

3 Geänderte Festsetzung gemäß vorliegendem Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung

Die von der 1. Änderung erfassten Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“ werden durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung ersetzt; die bisherigen Fassungen dieser Festsetzungen treten mit Rechtskraft der 1. Änderung außer Kraft.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solarpark Erisweiler I“ bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung von Bauvorhaben udgl. sowohl der Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“ als auch der vorliegende Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“, 1. Änderung heranzuziehen sind.

4 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
- 2 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)

5 Bestandteile des Bebauungsplanes

Bebauungsplan mit Textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerken (Teil A) und Begründung (Teil B), Entwurf in der Fassung vom 4. August 2026

6 Anlagen

Rechtskräftiger Bebauungsplan Teil A und Teil B „Solarpark Erisweiler I“, Markt Neuburg a. d. Kammel (ohne ausgefüllte Verfahrensvermerke)

7 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 4. August 2026

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Daniela Saloustros

Markt Neuburg a. d. Kammel, den

.....
Markus Dopfer, Erster Bürgermeister